

Vorlage

133/2025

Steuern

Geschäftszeichen: 968.11
01.09.2025

Ältestenrat	15.09.2025	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	01.10.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	08.10.2025	öffentlich	Beschluss

Thema

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ostfildern

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung.

Bolay
Oberbürgermeister

Rommel
Erster Bürgermeister

Weisbarth
Zentrale Dienste/Finanzen

Erläuterungen

Die Hundesteuer ist eine Pflichtsteuer gemäß § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes. Als örtliche Aufwandsteuer soll sie einen besonderen Aufwand - also die über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen - erfassen. Ein Nebenzweck der Hundesteuer ist die Eindämmung der Hundehaltung sowie die Reduzierung von Belästigungen und Gefahren, die mit der Hundehaltung für die Allgemeinheit verbunden sind. Dazu zählen Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen und Parkanlagen durch Hundekot, Gefährdungen für Kinder, Fußgänger und Radfahrer sowie Lärmbelästigungen in Wohngebieten durch Hundegebell.

Erhöhung des Hundesteuersatzes

Die Stadt Ostfildern sieht mit der Vorlage Nr. 92/2025 im Eckwertebeschluss für den Haushalt 2026 eine Erhöhung des Hundesteuersatzes vor. Der Steuersatz für den Ersthund soll von 132 € auf 156 € steigen, für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 312 €. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2009.

Die geplante Steigerung entspricht einem Plus von 18% beziehungsweise 2 € pro Monat und liegt damit deutlich unterhalb der allgemeinen Preissteigerung im gleichen Zeitraum (39%). Eine sogenannte „erdrosselnde Wirkung“ - also ein praktisch unmöglich gemachtes Halten von Hunden - ist damit ausgeschlossen. Die Große Kreisstadt Kirchheim unter Teck hat den Steuersatz bereits ab 2024 auf 156 € angehoben. Angesichts des zunehmenden finanziellen Drucks werden auch andere Städte ihre Hundesteuersätze prüfen.

Durch die Anhebung werden Mehreinnahmen von etwa 34.000 € erwartet.

Wegfall Steuerbefreiung für Nachsuchenhunde

Mit der letzten Änderung der Hundesteuersatzung im Jahr 2008 wurde eine Steuerbefreiung für Nachsuchenhunde eingeführt. Dabei handelt es sich um speziell ausgebildete Hunde zur Nachsuche verletzten oder erkrankten Wilds. Seit Einführung dieser Regelung wurde kein Befreiungsantrag gestellt. Die nun geplante Streichung der Steuerbefreiung beschränkt die Ausnahmerechte auf das gesetzlich gebotene Minimum. Trotzdem bleibt die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall und bei Vorlage eines begründeten Antrags einen Erlass der Hundesteuer zu prüfen.

Erhöhung Verwaltungsgebühr für Ersatzsteuermarken

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgestellt - bisher gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 €. Diese Gebühr soll auf 10 € angehoben werden, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand abzubilden. Unbrauchbare Steuermarken werden weiterhin kostenlos ersetzt.

Wegfall Anzeigepflicht von Kampfhunden

In § 10 Abs. 2 der bisherigen Hundesteuersatzung war geregelt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung alle Kampfhunde gemeldet werden müssen. Damals war die Regelung notwendig, da der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde neu eingeführt wurde. Der Paragraph kann nun entfallen.

Anlagen: - Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ostfildern
- Synopse

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragssachkonto:

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich	ca. 224.000 €		

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| ☐ Haushaltsmittel | ☐ Ermächtigungsübertragung |
| ☐ Überplanmäßige Auszahlungen | ☐ Außerplanmäßige Auszahlungen |
| ☐ Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

Bitte beachten:

Ist diese Vorlage relevant für die Beteiligung von Jugendlichen? Ja ☐ Nein ☒